

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

10. Sitzung, 14.01.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des vierten

# allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Zehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 14. Januar 1851.

**Tagesordnung:** 1) Bericht des Ausschusses über den Gesekentwurf betreffend Ablösung der Berechtigungen des Staats nach Art. 59. Nr. 6. des Staatsgrundgesetzes. — 2) Berathung wegen etwaiger Aussetzung der Sitzungen. — 3) Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten.

**Vorsitz:** Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt 11½ Uhr in Gegenwart der Herren Regierungskommissar Kunde und Ministerialrath Krell, so wie in Anwesenheit von Kammermitgliedern.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet, der Schriftführer wird das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen.

(Dies geschieht durch Sekretär Janßen II.)

Sind Erinnerungen gegen dieses Protokoll? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Auf der Tagesordnung steht zunächst der Ausschussbericht über den Gesekentwurf, betreffend die Ablösung der Berechtigungen des Staates nach Art. 59. Nr. 6. des Staatsgrundgesetzes. Da dieser Bericht erst gestern vertheilt worden ist, so habe ich zunächst an die Versammlung die Frage zu richten, ob sie diesen Gegenstand schon heute ihrer Berathung unterziehen möchte? Ich nehme diese Frage als bejaht an, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird. Da nicht widersprochen worden ist, so stelle ich den Bericht in Gemäßheit des §. 41. der Geschäftsordnung zur Diskussion und ersuche den Berichtserstatter, den allgemeinen Theil des Berichtes vorzutragen.

**Berichterst. Wibel:** Der Ausschussbericht lautet:

„I. Von dem vorgelegten Gesekentwurf kann der Ausschuss überhaupt nur den einen Theil zur Annahme empfehlen, nämlich diejenigen Bestimmungen, welche die Gegenstände bezeichnen, die schon jetzt für ablösbar erklärt werden, nicht aber den anderen Theil (§. 2. und 3. des Art. 2.), worin das Uebrige ohne weitere Untersuchung als unablösbar bezeichnet wird.“

10.

Diese Frage betrifft den Zweck und die Bedeutung, welche das Gesek überhaupt haben soll, und wird daher vorab im Allgemeinen zu erwägen sein.

Als das Staatsgrundgesetz im Art. 59. unter Nr. 4. alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Lasten für ablösbar erklärte, wurde unter Nr. 6. hinzugefügt:

„Auf die an den Staat zu zahlenden sogenannten Ordinärgesälle und sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gesälle, auf die Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben und auf eigentliche Servituten findet dieser Artikel keine Anwendung.“

Die Ablösung der Servituten durfte den damit Belasteten nicht verheißt werden, weil dieselben für den Berechtigten oft unerseßlich und unentbehrlich sind, wie z. B. Wegerechtigkeiten. Eben so wenig konnte die Steuerpflicht gegen Staat und Gemeinde Gegenstand der Ablösung werden.

Mit den sogenannten Ordinärgesällen\*) verhielt es sich eigenthümlich. Aus den Verhandlungen über die Zivil-

\*) Unter dem Namen „Ordinärgesälle“ wird sehr Verschiedenes befaßt. In der Mehrzahl sind es alte Korn- und Naturalgesälle, welche von der Mehrzahl der Landstellen geleistet und im Jahre 1683 zu Gelde angefaßt wurden. Später sind dieselben Ordinärgesälle als Geldabgabe aber auch anderen Landstellen auferlegt, welche mit jenen Naturalgesällen nie belastet waren, z. B. im Butjadingerlande und bei Einweisungen aus der Gemeinheit. Auch haben die Hebungsbeamte allerlei andere ständige Geldabgaben ganz willkürlich unter dem Namen Ordinärgesälle aufgeführt.

21



liste des Großherzogs ist bekannt, daß damals die Behauptung aufgestellt wurde, sie bildeten einen Theil des fürstlichen Haus- und Familienvermögens. (Protokolle des konstituierenden Landtags, Anlage A. zum Protokolle vom 5. Januar 1849.)

Daß Manches darunter ursprünglich gutherrlicher Natur gewesen ist, mag nicht bezweifelt werden. Aber aus dem Guts- und Schutzherrn war der Landesherr geworden. Waren damit die Leistungen der Hintersassen nicht auch staatliche geworden? Auf jeden Fall aber ist unter dem Namen Ordinärgefälle Vieles befaßt, was durchaus steuerlicher Natur ist. Dies darf nicht abgelöst werden, da der Staat seine jährlichen Steuern nicht entbehren kann. Es braucht aber auch vor Regulirung des Abgabewesens nicht abgelöst zu werden; denn das vom Staatsgrundgesetze befohlene neue Steuergesetz wird den Grundsatz der Steuergleichheit durchführen und damit die Ausgleichung von selbst geben, ohne daß der Belästigte nöthig hätte, vorher durch Kapitalzahlung von der Ueberlast sich zu befreien. Was steuerlicher und was nicht steuerlicher Natur sei, konnte aber bei Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes nicht untersucht werden, und daher lag es sehr nahe, in dieses unklare Gebiet lieber gar nicht hineinzugreifen und die Bestimmung zu geben: auf Alles, was Ordinärgefälle heißt (das heißt: in Beziehung zum Staat, denn bei Privatgutsherrn würde dieser Name die Sache nicht ändern) soll der Art. 59. keine Anwendung finden.

Was heißt es nun, wenn das Gesetz sagt: der Art. 59. soll keine Anwendung finden?

Hierüber bestehen zwei Meinungen:

Die Motive zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe scheinen von der Voraussetzung auszugehen: es sei in jenem Satz staatsgrundgesetzlich ausgesprochen, daß die benannten Gefälle und Abgaben unablösbar sein und bleiben sollen.

Der Ausschuß dagegen kann diese Ansicht durchaus nicht theilen, sondern ist der Meinung, daß dies so wenig aus der oben entwickelten Absicht des Staatsgrundgesetzes noch durch grammatische Worterklärung desselben abgeleitet werden kann. Das Staatsgrundgesetz hat bei diesen Gefällen und Abgaben die Ablösbarkeit weder verfassungsmäßig geboten noch verboten, sein Gebot der Ablösbarkeit sollte sich auf sie nicht erstrecken, hinsichtlich ihrer wurde der künftigen Gesetzgebung freier Spielraum gelassen.

Diese Ansicht ist auch im Landtage die vorherrschende, ja anscheinend völlig unbestrittene gewesen. Denn als das Ablösungsgesetz im zweiten allgemeinen Landtage zum ersten Male zur Berathung kam, wurde es bei dessen Art. 1. als ein Mangel beklagt, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf diejenigen Verhältnisse beschränkt bleibe, welche im Art. 59. des Staatsgrundgesetzes für ablösbar erklärt seien, daß es nicht auch schon auf diejenigen erstreckt werden könne, hinsichtlich welcher das Staatsgrundgesetz diese Frage ausgesetzt habe; es wurde dabei anerkannt, daß die Entscheidung der Frage davon abhängen werde, was steuerlicher Natur sei und

was nicht steuerlicher Natur sei und daher wurde der Wunsch ausgesprochen:

Hohe Staatsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Boden haftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind.

(Stenogr. Berichte des zweiten allgemeinen Landtags Seite 56.)

Ist auch der gegenwärtige Landtag mit der entwickelten Ansicht des Ausschusses einverstanden, so ist freilich nicht zu verkennen, daß das vom zweiten allgemeinen Landtage an die Staatsregierung gestellte Ersuchen etwas forderke, dessen Ausführung sehr schwierig, vor gründlicher und umfassender Erforschung des ganzen Steuerwesens vielleicht unmöglich ist. Die Motive zum vorliegenden Gesetzentwurfe legen diese Schwierigkeiten dar und der Ausschuß kann in Anerkennung derselben dem Landtage nicht empfehlen, auf das vom zweiten allgemeinen Landtage an die Staatsregierung gestellte Ersuchen wieder zurückzukommen.

Dann entsteht die Frage: ob der vorliegende Gesetzentwurf, weil er den obigen Anforderungen nicht entspricht und ihnen zu entsprechen sich auch gar nicht zur Aufgabe gemacht hat, im Ganzen abzulehnen sei?

Der Ausschuß ist nicht dieser Meinung.

Muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß der eigentliche Zweck des Gesetzes, nämlich hinsichtlich der im Art. 59. Nr. 6. des Staatsgrundgesetzes an den Staat zu zahlenden Abgaben und Gefälle, die vom Staatsgrundgesetze unentschieden gelassene Frage über ihre Ablösbarkeit oder Unablösbarkeit aus ihrer inneren Natur, nämlich danach, ob sie steuerlicher Natur sind oder nicht, zu beantworten, vermuthlich nur erst bei Gelegenheit der im Art. 61. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen allgemeinen Untersuchung und neuen gesetzlichen Beordnung unseres Steuer- und Abgabewesens wird erreicht werden können: so dürfte der Landtag doch aus dem Art. 1. und dem §. 1. des Art. 2. des vorliegenden Entwurfs ersehen, daß auch schon vor jener umfassenden Untersuchung Vorschriften gegeben werden können, durch welche für einige Gegenstände die Ablösbarkeit außer Zweifel gestellt wird, bei denen ohne solche gesetzliche Vorschrift die Verwaltungsbehörden des Staats erhebliche Zweifel und Bedenken haben könnten, durch welche, wenn die Pflichten nichtsdestoweniger auf dem Verlangen der Ablösung beständen, nachtheilige Rechtsstreitigkeiten entstehen möchten.

Allerdings erfüllt das Gesetz in dieser Gestalt seinen eigentlichen Zweck alsdann nur zu einem geringen Theile. Allein von Nutzen dürfte dasselbe, wie gesagt, immerhin doch sein.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs in Berathung ziehen."

Präsident: Abg. Bargmann hat das Wort.



**Abg. Barmann:** Ich muß mich mit den im Ausschussberichte unter I. entwickelten Ansichten im Allgemeinen einverstanden erklären. Im Stad- und Butjadingerlande sind die Ordinärgefälle unstreitig steuerlicher Natur, weil dort nie gutherrliche Verhältnisse bestanden haben, und eben so gewiß ist es, daß sie in manchen andern Gegenden aus gutherrlichen Verhältnissen entsprungen sind. Daher dürfen sie bei dem Ablösungsgesetz eben so wenig wie bei dem Steuergesetz in eine Kategorie gesetzt werden. Es ist etwas ganz Verschiedenes, ob die Ordinärgefälle gezahlt werden als Steuern, oder für die einstige Erwerbung des Grundstücks. In dem letzteren Falle können sie bei dem demnächstigen Steuergesetze keine Berücksichtigung finden. Die Staatsregierung findet es schwierig oder ganz unmöglich, eine Scheidung zu treffen. Da aber noch gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Ordinärgefälle regulirt worden sind, so hoffe ich, daß sich in der Kammerregistratur die nöthigen Aufklärungen finden werden. Auf jeden Fall wird doch eine Scheidung der Gerechtigkeit annähernd getroffen werden können.

**Abg. Bucholz:** Ich bin weit entfernt, m. H., mich gegen den Antrag des Ausschusses zu erklären. Ich kann mich auch im Ganzen mit der Art und Weise, wie der Ausschuss die Sache aufgefaßt hat, völlig einverstanden erklären, insbesondere mit der Bemerkung, daß die Frage — welche die hier in Betracht kommenden Gefälle steuerlicher Natur seien — die tief eingreifendste Untersuchung erfordert und die Frage nur von der künftigen Gesetzgebung beantwortet werden kann. — Dagegen bin ich aber nicht mit manchen einzelnen Bemerkungen und Deduktionen des Ausschusses einverstanden. Wenn der Ausschuss insbesondere sagt: „daß Manches darunter ursprünglich gutherrlicher Natur gewesen ist, mag nicht bezweifelt werden. Aber aus dem Guts- und Schutzherrn ist der Landesherr geworden. Waren damit die Leistungen der Hinterfassen nicht auch staatliche geworden“, so muß ich gegen diese Auffassung der Sache meine Ansicht dahin aussprechen, wie ich glaube, daß nicht Manches gutherrlicher Natur gewesen ist, sondern, daß die gutherrliche Natur bei den ordinären Gefällen die Regel ist, und daß wohl Manches steuerlicher Natur ist, und wenn der Ausschuss die Frage — ob dadurch, daß aus dem Guts- und Schutzherrn der Landesherr geworden, die Leistungen der Hinterfassen staatliche geworden seien — wenn der Ausschuss diese Frage zu bejahen scheint, so muß ich die Frage verneinen. Hier namentlich in der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst kennt man schon in grauer Vorzeit den Schutzherrn Glimar; wenn sich aus demselben später der regierende Graf von Oldenburg entwickelte, so waren durch diesen Umstand die Leistungen keine andern geworden, sondern dies war etwas rein Zufälliges, und wenn sich aus den Leistungen, die man im Münster'schen Kreise ... z. B. dem Grafen von Galen ... wenn sich aus dem Gericht ein regierender Graf entwickelte, und so sind damit die Leistungen, die man einem Grafen von Galen in dortiger Gegend oder hier dem Grafen von Oldenburg entrichtete, keineswegs andere Leistungen. Wenn ich

nach Allem diesen mich für den Antrag des Ausschusses erkläre, so versteht es sich von selbst, daß ich dadurch nicht mit allen Motiven einverstanden bin, aber ich habe es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes doch für erforderlich gehalten, dieses ausdrücklich auszusprechen.

**Abg. Pancraz:** Die Bedenken, die der Abg. Bucholz eben geäußert hat gegen die Auffassung des Ausschussberichts, können, wie zuletzt von demselben auch angeführt ist, nicht auf die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes Bezug haben, und es wird nach meiner Meinung ganz gleichgültig sein, ob die sogenannten Ordinärgefälle u. in der Mehrheit gutherrliche oder steuerliche Lasten sind, wenn man sagen muß, es seien gutherrliche und steuerliche darunter und gegenwärtig seien die gutherrlichen und steuerlichen Prästationen oder Lasten nicht zu scheiden. Ich wollte nur sagen, daß das Gesetz, wie es gegenwärtig liegt, dem Ziele nicht ganz entspricht, daß ausgedehnt werden soll, was überhaupt unter den im Art. 59. unter 6. des Staatsgrundgesetzes ausgenommenen Prästationen steuerlicher Natur ist oder nicht, sondern daß wir selbst in den Fällen, wo etwas für ablösbar erklärt ist, solche Scheidung nicht durchaus haben treffen können, daß wir vielmehr auch hier dahingestellt sein lassen, ob die für ablösbar erklärten Lasten steuerlicher Natur sind oder nicht. Der Ausschuss glaubte annehmen zu dürfen, so viel er sich die Abgaben vergegenwärtigen konnte, daß die für ablösbar erklärten Lasten in der Mehrzahl nicht steuerlich seien, er kann aber nicht behaupten, daß steuerliche nicht darunter sind, wie auch hervorgeht aus dem Zusatz zum Art. 2. §. 1. sub 1., wo auch gesagt wird: „bei Naturalabgaben sollen die Pflichten, wo sie es vorziehen, bis weiter die Verwandlung der genannten Abgaben u. in Geldrente nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes verlangen können.“ Um nämlich, wo es zweifelhaft ist, was steuerlich ist oder nicht, die Last in Renten beibehalten zu können bis zur Steuerausgleichung. Dies ist hier hervorgehoben, weil der Ausschuss glaubt, es werden sich unter den andern ablösbar erklärten Lasten steuerliche nicht finden, wo eine Verwandlung angemessen sein könnte. Allgemein steht aber bei diesem Gesetze die Ansicht fest, daß durch dieses Gesetz hinsichtlich der Lasten, die für ablösbar erklärt sind, nicht gesagt werden soll, daß sie nicht steuerlicher Natur seien, wie umgekehrt auch nicht gesagt werden soll, daß die Lasten, die nicht für ablösbar erklärt sind, steuerlicher Natur seien. Es würde freilich wünschenswerth gewesen sein, wenn nur die Lasten hätten aufgenommen werden können, von denen gewiß ist, daß sie keine steuerliche Natur haben und es wäre vielleicht angemessen gewesen, auf solche Lasten die Ablösbarkeit zu beschränken, damit Niemand verleitet würde, etwas abzulösen, was steuerlicher Natur ist und künftig gegen Auflegung gewöhnlicher Steuer unentgeltlich aufgehoben werden könnte. Ich glaube aber, daß der Nachtheil wieder größer sein würde, wenn wir deshalb ganze Kategorien, z. B. Naturalien, nicht unter die ablösbaren aufzuführen wollten und daß eher, wie auch geschehen, den Pflichten überlassen werden mußte, zu beurtheilen, ob ihre

Abgaben steuerlicher Natur sind oder nicht und ob der Verpflichtete es angemessen findet, abzulösen oder nicht.

**Präsident:** Da Niemand weiter sich zum Wort gemeldet hat, so erkläre ich die allgemeine Diskussion für geschlossen. Der Berichterstatter hat noch das Wort.

**Berichterst. Bibel:** Als Berichterstatter habe ich mir noch das Wort erbeten, um auszusprechen, wie es mir nicht zweifelhaft ist, daß der ganze Ausschuß der Meinung gewesen ist bei seinem Berichte, die der Abg. Pancraz entwickelte. Was aber den Einwand des ihm vorhergegangenen Vorredners des Domaniums gegen unsern einen Entscheidungsgrund betrifft, so ist schon bemerkt worden, daß er auf unsere heutige Beschließung keinen Einfluß haben wird. Es sei Jedem überlassen, bei Erforschung der Geschichte des Alterthums den Gedanken der Freiheit oder den der Knechtschaft hineinzutragen so tief, wie er es thun zu müssen glaubt nach seinem Sinn.

**Präsident:** Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Der Landtag wolle die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs in Berathung ziehen.“

Ich bitte die Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Wir gehen über zur speziellen Diskussion. Der Artikel 1. lautet:

„Aufgehoben sind:

1. ohne Entschädigung:

die im Art. 59. Ziffer 2. aufgeführten Berechtigungen und Verpflichtungen,

2) unter Vorbehalt der Entschädigung mit dem 16fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags:

a) die aus einem zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes noch bestandenen guts- oder schutzherrlichen Verbands fließenden Abgaben und Leistungen, b) der Zehnte jeden Ursprungs, so weit er nicht ohne Entschädigung aufgehoben ist,

und zwar unter den im Art. 59. Ziffer 2. und 3. des Staatsgrundgesetzes angegebenen näheren Bestimmungen, insbesondere derjenigen, welche das Wegfallen der übernommenen Abgaben und Leistungen (Art. 59. Ziffer 2.) und die Revision der Ablösungen (Art. 59. Ziffer 3.) betreffen.“

**Berichterst. Bibel:** Der Ausschuß darf sich demnächst zu den Einzelheiten des Gesetzes wenden.

1) Der Art. 1. wird zur Annahme empfohlen.

Er enthält in deutlicher Uebersicht, was nothwendige Folge der angezogenen Bestimmungen des Strafgrundgesetzes ist.

**Präsident:** Wenn Niemand sich zum Worte meldet, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Ich bitte also die Herren, welche Art. 1. annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen. Art. 2. lautet:

„§. 1. Ablösbar sind, und müssen daher bis zur Ablösung bezahlt, entrichtet und geleistet werden:

1) alle nicht aufgehobene Abgaben in Körnern und sonstigen Naturalien,

2) alle nicht aufgehobene Dienste; — ist die Dienstpflicht von dem Verpflichteten zugestanden, oder von dem Berechtigten erwiesen, so muß der erstere beweisen, daß die Dienste zu den aufgehobenen gehören,

3) alle nicht aufgehobene unständige Antrittsgelder (Laudemien, Weinkauf, Gewinn, Auffahrt u. s. w.),

4) die Geldabgaben, welche

im Herzogthum Oldenburg:

seit dem 10. März 1814,

im Fürstenthum Lübek:

in den letzten 30 Jahren vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes,

durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle solcher Berechtigungen getreten sind, welche in einem zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes nicht mehr bestandenen guts- oder schutzherrlichen Verhältnisse begründet waren.

5) alle in Erbpachtverhältnissen oder in diesen im Ablösungsgesetze vom 185 gleichgestellten Verhältnissen begründeten Geldabgaben.

§. 2. Alle Geldabgaben, welche zu den im §. 1. unter Ziffer 3. 4. und 5. nicht gehören, sind unablösbar.

§. 3. Die unter der Benennung Zinsen, Erbheuer, Grundheuer oder Canon bisher bezahlten Geldabgaben sollen zu den unablösbaren gerechnet werden, wenn nicht der Verpflichtete durch schriftliche Verträge oder diese Verträge enthaltende Konfirmationen beweiset, daß die Abgabe in Erbpachtverhältnissen, oder in diesen gleichgestellten Verhältnissen (§. 1. Ziffer 5.) begründet ist.

**Berichterst. Bibel:**

Art. 2. §. 1.

2) Zu Nr. 1:

„Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß Abgaben in Körnern und sonstigen Naturalien in der Mehrzahl nicht steuerlicher Natur sein werden und daher unter das Ablösungsgesetz fallen müssen. Aber ausnahmsweise dürfte es doch der Fall sein können (wie z. B. vielleicht bei den in den ehemals Münsterschen Kreisen vorkommenden sogenannten Bedeschweinen). Solche Gefälle dürften dann der Regelung durch das allgemeine Abgabengesetz vorbehalten bleiben, und die Pflichten würden sich zu ihrer Ablösung nicht geneigt finden. Da es aber sich empfehlen dürfte, inzwischen mindestens ihre Verwandlung in feste Rente möglich zu machen, so hält der Ausschuß dafür, daß dem Gesetze eine dahin abzielende Bestimmung hinzugefügt werde.“

Derselbe beantragt daher den Zusatz:



„Die Pflichtigen können auch, wo sie es vorziehen, bis weiter nur die Verwandlung der genannten Abgaben in Geldrente nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes verlangen.“

Ich darf wohl ersuchen, das Wort: „nur“ in dem Antrage zu streichen. Es ist durch das Versehen des Abschreibers stehen geblieben. Nr. 2 und 3 werden zur Annahme empfohlen.

5) In dem Satze Nr. 4. wird beantragt:

in der vorletzten Zeile hinter den Worten: „oder schutzherrlichen Verhältnisse“ einzuschalten:

„oder in der Zehntpflicht“,

indem der Ausschuss dafür hält, daß es ganz unbedenklich sein wird, den hier bezeichneten gutsherrlichen Ablösungsrenten die aus abgelösten Zehnten entsprungenen gleich zu stellen.

Was dahingegen die Beschränkung auf die Fälle der seit 1814, resp. seit 30 Jahren stattgehabten Verwandlungen in Geldabgabe betrifft, so erscheint dieselbe zweckmäßig und unbedenklich, wenn das Gesetz (nach den allgemeinen Bemerkungen unter I.) nur eine Aufzählung desjenigen geben soll, wo das Verhältniß schon jetzt unzweifelhaft ist und klar vorliegt. Denn daß die in so neuer Zeit an die Stelle einer gutsherrlichen Leistung oder eines Zehnten getretenen Geldabgaben nicht steuerlicher Natur erachtet werden können und daher der Ablösung auf jeden Fall bedürfen, wenn sie nicht neben den eigentlichen Steuern beibehalten werden wollen, kann nie zweifelhaft sein, während das, was aus der ältesten Vorzeit herrührt, wie z. B. die eigentlichen im Jahre 1680 zu Gelde gesetzten Ordinargefälle, nach dem was im Eingange ausgeführt wurde, nur erst nach tiefer eingehender und umfassender Untersuchung richtig beurtheilt werden kann, die weitere Zurückverlegung der Zeitgrenze alsdann aber ebenfalls der ferneren Gesetzgebung vorbehalten bleibt.

Der Satz Nr. 5 wird zur Annahme empfohlen.

**Präsident:** Wenn Niemand sich zum Worte meldet, so schreite ich, unter Annahme des Schlusses, zur Abstimmung. Ich werde die einzelnen Anträge des Ausschusses nach einander einzeln zur Abstimmung bringen, und dann den Artikel mit diesen Abänderungen. Der Ausschuss beantragt zu Nr. 1 den Zusatz:

„Die Pflichtigen können auch, wo sie es vorziehen, bis weiter nur die Verwandlung der genannten Abgaben in Geldrente nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes verlangen.“

Die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Nr. 2 und 3 werden zur Annahme empfohlen. In dem Satze sub 4. wird beantragt:

„in der vorletzten Zeile hinter den Worten: „oder schutzherrlichen Verhältnisse“ einzuschalten:

„oder in der Zehntpflicht“.

Ich bitte auch die Herren, die damit einverstanden sind, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

**Berichterst. Wibel:** Den letzten Theil des Berichtes habe ich noch nicht verlesen. Soll ich ihn verlesen?

**Präsident:** Wir können so weit erst abstimmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den §. 1. des Art. 2. mit dieser Abänderung annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

**Berichterst. Wibel** (verliest):

7) Die §§. 2 und 3,

welche die Unablösbarkeit aller übrigen Gefälle und Geldabgaben aussprechen, bevor noch das für diese Entscheidung als das richtige anzunehmende Unterscheidungsmerkmal der steuerlichen Natur erforscht und festgestellt worden ist, beantragt der Ausschuss:

zu streichen, und anstatt derselben, als Art. 3 des Gesetzes zu setzen:

„Ueber Gefälle und Abgaben, welche zu den in diesem Gesetze genannten nicht gehören, bleibt der künftigen Gesetzgebung die Bestimmung vorbehalten.“

Barnstedt. Bulling. Erone. Georg. Nieberding. Pancraz. Rösener. Wibel.

**Abg. Schmedes:** Es ist noch gar nicht abgestimmt über Nr. 2. und 3. des §. 1.

**Präsident:** Nr. 2. und 3. sind beide zur Annahme empfohlen. Es ist vom Ausschuss keine Abänderung beantragt und danach der ganze §. 1. zur Abstimmung gebracht mit den vorher schon abgestimmten Abänderungen.

Da sich weiter Niemand zum Worte gemeldet, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung. Es ist vom Ausschuss beantragt, die §§. 2. und 3. zu streichen und anstatt derselben als Art. 3. des Gesetzes zu setzen:

„Ueber Gefälle und Abgaben, welche zu den in diesem Gesetze genannten nicht gehören, bleibt der künftigen Gesetzgebung die Bestimmung vorbehalten.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Es geht das Gesetz jetzt an den Ausschuss zur Zusammenstellung und weitem Berichterstattung zurück.

Der 2. Gegenstand unserer Tagesordnung betrifft die Berathung wegen etwaiger Aussetzung der Sitzungen. — M. H., die Vorlagen, welche uns von der Staatsregierung bei der Eröffnung des Landtags gemacht worden sind, sind

erledigt bis auf 2, diese betreffen die Vorlagen über die Insten des Fürstenthums Lübeck und die Quotisirung der Provinzen zu den Zentralausgaben. Die Berichte hierüber haben durch jetzt gehobene Krankheit eines geehrten Mitgliedes aus Cutin eine Verzögerung erlitten, auf dessen Betheiligung bei der Berathung der Ausschuss nicht verzichten zu dürfen glaubte. Der Antrag der Staatsregierung auf Ausscheidung des Kronguts, der vor Kurzem eingegangen, ist dem Ausschuss für Ausscheidung des Kronguts zugegangen, indessen habe ich nach eingezogener Erkundigung erfahren, daß hierüber der Bericht in den nächsten Tagen noch nicht erstattet werden könne. Die Hauptvorlagen der Staatsregierung, welche in der Eröffnungsrede uns in Aussicht gestellt worden, das Budget für 1851, die Vorlage wegen Organisation der Behörden und das Staatsdienergesetz sind uns bis jetzt noch nicht zugekommen.

Unter diesen Umständen habe ich's nach §. 10. der Geschäftsordnung für meine Pflicht erachtet, mit den Vorständen der Abtheilungen und Ausschüsse mich wegen des einzuhaltenden Geschäftsplans zu berathen. Diese Berathung hat gestern stattgefunden. Ich habe die Frage aufgeworfen, ob es unter den vorliegenden Umständen angemessen erscheine, die Ausschüsse für die noch zu erwartenden Vorlagen zu wählen und sodann die Sitzungen auf längere Zeit auszusetzen, im Uebrigen die bei den Arbeiten der Ausschüsse nicht betheiligten Mitglieder zu beurlauben. Indes ist diese Frage von der großen Mehrheit verneint worden aus mehrfachen Gründen, von denen ich nur hervorhebe, daß vor der Einsicht der Vorlagen es schwierig ist, über die geschäftliche Behandlung derselben, namentlich über die Betheiligung der Abtheilungen dabei sich zu entscheiden, und daß auch von dem Finanzausschuss hingewiesen wurde auf generelle Fragen, zu deren Erledigung er vielleicht die sofortige Entscheidung des versammelten Landtags bedürfen könne. Unter diesen Umständen werde ich von einem Antrage meinerseits abstrahiren. Für den Fall, daß nun ein solcher auch nicht aus der Versammlung hervorgehen würde, bemerke ich jetzt schon, daß in Ermangelung eines Stoffes für die nächsten Tage es meine Absicht ist, die nächste Sitzung auf nächsten Montag morgens 10 Uhr anzusetzen. Ich bemerke dies schon jetzt, damit die Herren sich eventualiter bei dieser Gelegenheit darüber aussprechen können.

**Ministerialrath Kunde:** Es dürfte nicht ohne Einfluß auf die Beschlußnahme der geehrten Versammlung sein, wenn ich bemerke, daß der Entwurf eines Gesetzes wegen Organisation der Behörden bereits in Druck gegeben und soweit fortgeschritten ist, daß derselbe Ende dieser Woche wird beendet sein, daher auch die Vorlage, wenn nicht Sonnabend, doch künftigen Montag an die Versammlung wird gebracht werden können. Hinsichtlich der übrigen Vorlagen kann eine bestimmte Zeit noch nicht in Aussicht gestellt werden.

**Abg. Nieberding:** Ich möchte vorschlagen, daß dem Herrn Präsidenten die Befugniß ertheilt würde, diejenigen

bis Montag zu beurlauben, welche nicht in den Ausschüssen arbeiten müssen, ohne Rücksicht darauf, daß die beschlußfähige Anzahl zusammen bleibt.

**Präsident:** Ein Antrag auf längere Aussetzung der Sitzungen ist nicht gestellt worden und ich habe von dem früher von mir beabsichtigten abstrahirt. Es ist gegen meinen Vorschlag, daß die Sitzung am nächsten Montag stattfinden solle, kein Widerspruch erhoben.

Es ist aber vom Herrn Abg. Nieberding der Antrag gestellt worden, daß das Präsidium zu autorisiren sei, bis zum nächsten Montag auch ohne Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Landtags, Urlaub zu ertheilen. Es würde dieser Antrag jetzt zur Abstimmung stehen. Die Herren, die diesem Antrage des Abg. Nieberding beistimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Wir schreiten jetzt zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, zur Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten, da die Zeit innerhalb der nächsten Tage verfloßen ist.

(Vizepräf. Wibel übernimmt das Präsidium.)

**Vizepräf. Wibel:** Meine Herren! Ich ersuche Sie, zur Wahl des Präsidenten zu schreiten und die Stimmzettel einzugeben.

(Einsammlung und Verlesung der Stimmzettel.)

Der Abg. Kitz ist zum Präsidenten mit 35 Stimmen erwählt worden.

(Präf. Kitz übernimmt wieder das Präsidium.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich habe Ihnen für den erneuten Beweis Ihres Vertrauens meinen frühern Dank zu wiederholen.

Wir schreiten jetzt zur Wahl des ersten Vizepräsidenten.

(Einsammlung und Verlesung der Stimmzettel.)

Der Abg. Wibel ist mit 27 Stimmen zum ersten Vizepräsidenten erwählt.

Wir schreiten jetzt zur Wahl des zweiten Vizepräsidenten.

(Einsammlung und Verlesung der Stimmzettel.)

Von 33 Stimmen ist der Abg. Niebour I. mit 24 Stimmen zum zweiten Vizepräsidenten erwählt.

Als Gegenstände der Tagesordnung für die nächste Sitzung, welche also stattfindet Montag Morgens 10 Uhr, bezeichne ich I. die Abstimmung über den Antrag des Abg. Mölling, betreffend das Wahlgesetz; dann II. die Zusammenstellung 1) des Ablösungsgesetzes, 2) der Abänderungen zum Entschädigungsgesetze, 3) der Abänderungen des Desertionsgesetzes, 4) die Zusammenstellung über das heute berathene Gesetz, eventualiter noch III. den Bericht des Abtheilungsausschusses, betreffend beide Vorstellungen des Vorstehers und Predigers der Gemeinde getaufter Christen zu Halsb.,

Frerich Hohlken daselbst, wegen Vergleichung von Korporationsrechten und wegen Bedrückung und Verfolgung der genannten Religionsgesellschaft. Sodann bitte ich die Herren Vorstände der Abtheilungen, die gestern eingegangene Petition, betreffend die Homöopathie, zeitig in den Abtheilungen zur

Berathung zu bringen, damit die Berichterstatter nächsten Dienstag, Abends 8 Uhr, bei Ritterhof zusammentreten können. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung:  $\frac{1}{2}$  1 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

**Hohle.**

---

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

